

Neues Energiegesetz – wie weiter?

Energiestrategie 2050, 1. Massnahmenpaket:

- Annahme des Energiegesetzes am 21.5.17
- in Kraft getreten am 1.1.18
- Ablehnung Lenkungsabgaben durch Parlament
- Wie weiter in der 2. Etappe?

Strategie Stromnetze:

- verabschiedet im Parlament am 15.12.17
- Vernehmlassung zu Verordnungen: Juni-Okt. '18
- Inkrafttreten voraussichtlich Mitte '19
- Teilliberalisierung Messwesen vom Parlament abgelehnt



Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Zusammenschluss von Eigentümern und Mietern

- sofern Produktionsleistung $> 10\%$ der Anschlussleistung am Messpunkt
- Veräusserung von Strom am Ort der Produktion

Einkauf auf dem Markt, wenn Verbrauch > 100 MWh

Zusammenschluss mehrerer Liegenschaften

- Anschlusspunkt definiert Eigenverbrauchsgemeinschaft
- keine Querung öffentlicher Infrastruktur

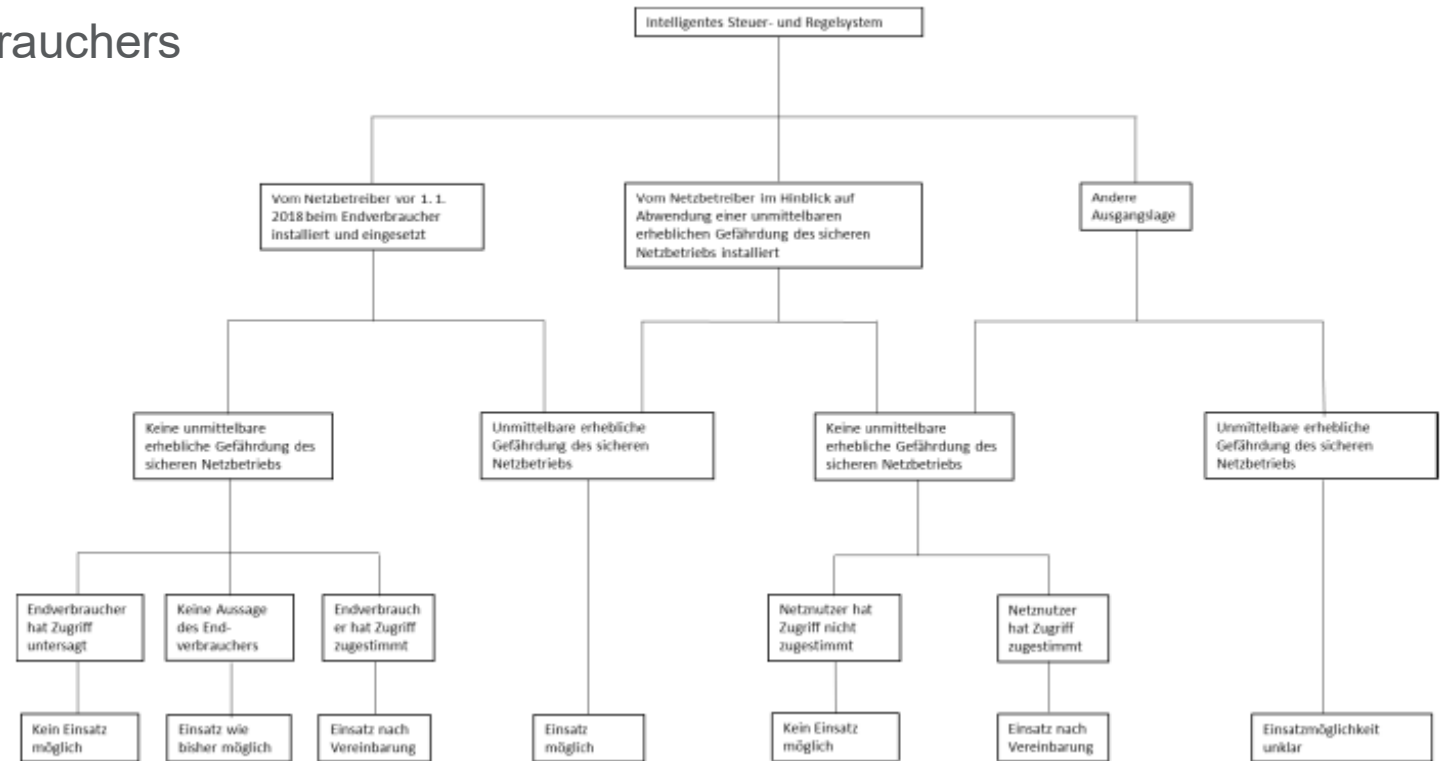
Versorgungspflicht geht an Eigentümer über

- Rückkehr in die Grundversorgung nur bei Vernachlässigung Versorgungspflicht



Opt-in-Modell

- Einsatz nur mit Zustimmung des Verbrauchers
- mit Ausnahmen



Quelle: VSE

Intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme

Kosten = anrechenbare Netzkosten, inkl. Vergütungen an Endverbraucher

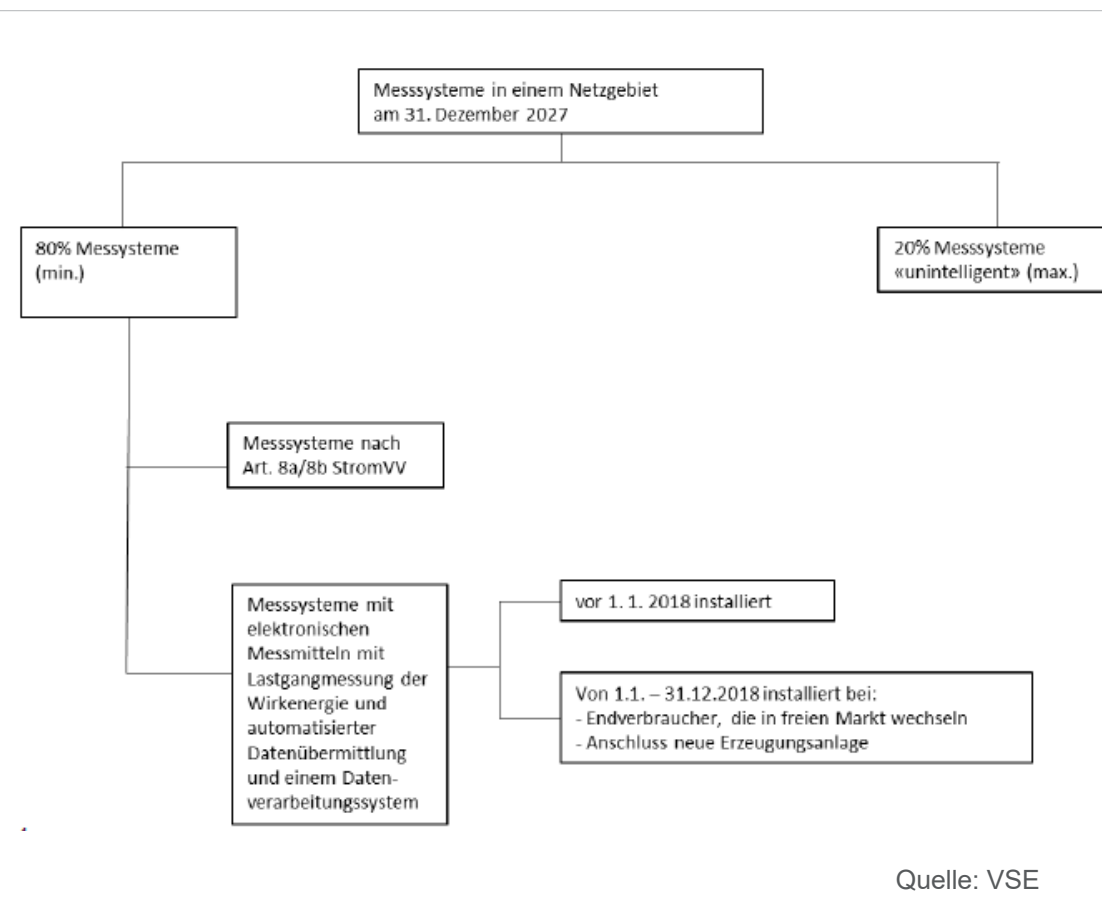
- Separater Ausweis in der Kostenrechnung
- Öffentlicher Zugang zu den relevanten Informationen

Jährliche Information der Verbraucher über Einsatz

Diskriminierungsfreier Zugang von Dritten

Smart-Meter-Rollout bis 31.12.27

- 80% aller Messeinrichtungen in einem Netzgebiet
- Vorgaben Nach StromVG (Art. 8a)
- Gewährleistung der Datensicherheit



		Anschlussleistung	
		Bis 30 kVA	Über 30 kVA
Endverbrauch	Bis 50 MWh	Einheitstarif <ul style="list-style-type: none">- 70% Arbeitstarif, 30% Grundtarif oder Leistungstarif- Nur eine Kundengruppe zulässig- V.a. Haushalte inkl. EFH, Kleingewerbe sowie Teile des mittleren Gewerbes	<ul style="list-style-type: none">- 70% Arbeitstarif, 30% Grund- oder Leistungstarif- Unterschiedliche Kundengruppen zulässig- Verschwindend kleiner Anteile des mittleren Gewerbe
	Über 50 MWh		<ul style="list-style-type: none">- Freie Tarifierung- Verschiedene Kundengruppen zulässig- Mittleres und grosses Gewerbe und Industrie

Quelle: VSE

Liberalisierung Messwesen

Messdienstleistungen (Datenbereitstellung, Fernauslesung Lastgangmessung)

- Bundesgerichtsurteil vom 14.7.17: Sache von Produzenten > 30kVA
- keine Aussage zu Endverbrauchern

Liberalisierung Messstellenbetrieb (Zähler, Installation)

- Abgelehnt von Parlament in Strategie Stromnetze
- Vorstoss hängig:

«Der Bundesrat wird beauftragt, die betreffende Gesetzgebung so anzupassen, dass der Verkauf, die Vermietung und die Installierung von Mess- und Steuersystemen sowie Dienstleistungen und Messungen (Ablesung, Bearbeitung und Übermittlung von Daten) nicht nur den Netzbetreibern vorbehalten sind.»



Sunshine-Regulierung

Seit Sommer '16

Ergänzendes Instrument zu Cost+

Indikatoren:

- Versorgungssicherheit
- Versorgungsqualität
- Netzkosten
- Tarife
- Compliance



**Veröffentlichung nach Schaffung
Gesetzesgrundlage**

- Vergleichsmöglichkeit für Endverbraucher
- Verbesserungsmöglichkeit für VNB



Umsetzungsbericht ECom 2017

- Aufwand hält sich in Grenzen, aber: Aufwand bei schlechten Resultaten
- Beitrag zum Funktionieren des Marktes nach Öffnung, aber: Tendenz zur Mitte

Revision StromVG

Start Vernehmlassung voraussichtlich Ende '18

- Erhöhung Verursachergerechtigkeit bei Netztarifierung (Eigenverbrauch)
- Flexibilitätsregulierung (Steigerung Energieeffizienz)
- Gesetzesgrundlage für Sunshine-Regulierung (Veröffentlichung)
- Verantwortlichkeiten bei Versorgungssicherheit
- Teilliberalisierung Messwesen

Ohne:

- Arealnetze
- Netzanschlussthematik
- Bilanzgruppenregulierung

Vollständige Strommarktöffnung



Eigenverbrauch & Flexibilitäten

Tarifierung auf NE 7

- Arbeitstarif mind. 50% bis 50 MWh/a
- Möglichkeit von innovativen Lösungen mit höherem Leistungsanteil – ohne Benachteiligung Eigenverbrauch

Flexibilitätsregulierung

- Eigentumsrechte an Flexibilitäten
- Definition Zugriffsrechte für VNB (v.a. Einspeisemanagement)
- Tariffdifferenzierung nach Zugriffsrechten
- Verhinderung von Missbräuchen



Vollständige Strommarktöffnung

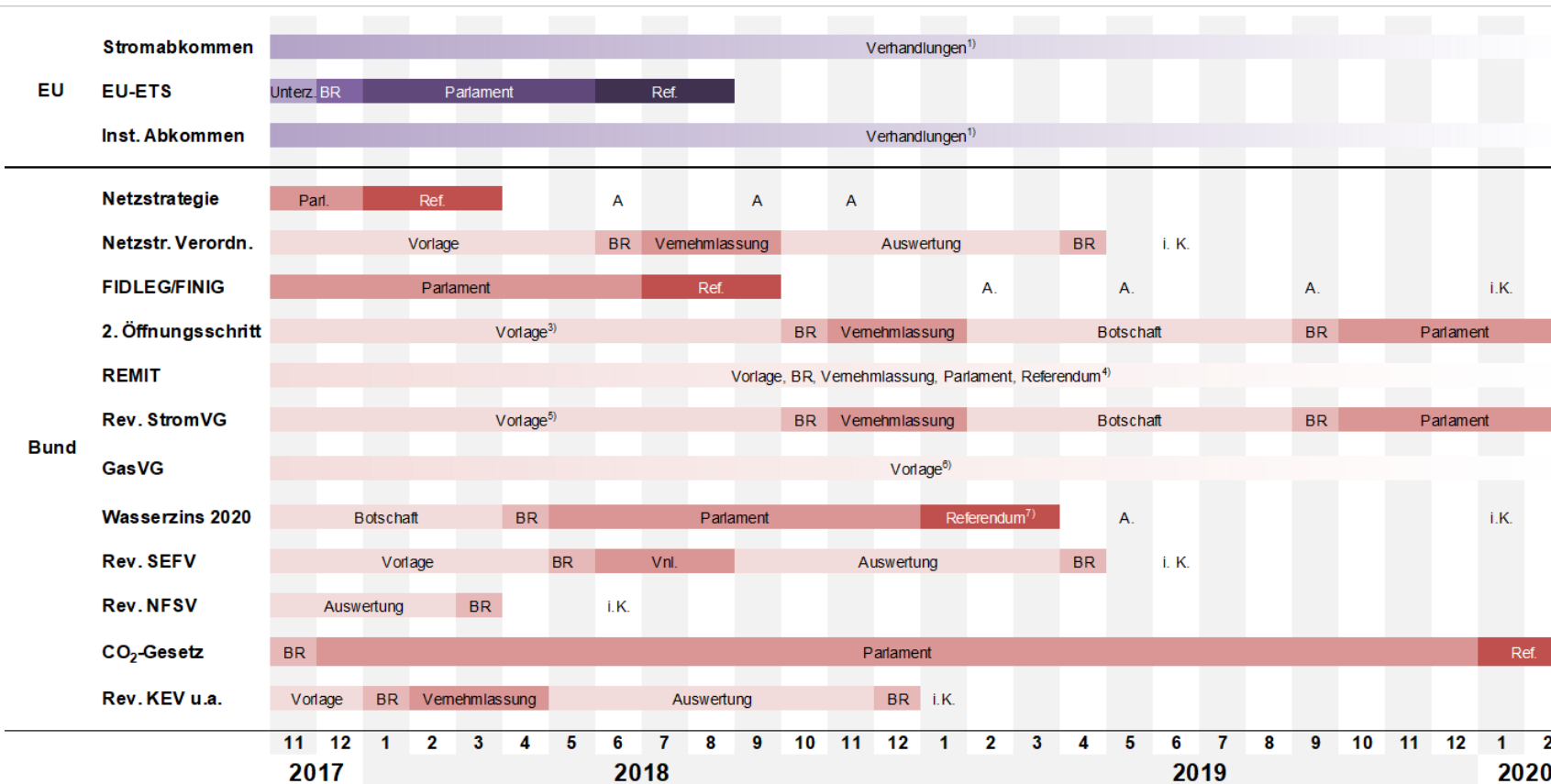


- flexible Tarife
- flexible Nachfrage
- Demand-Side-Management?

- gleiche Voraussetzungen
- regionale Angleichung
- Wahlfreiheit

- Schweizer Produktion in Grundversorgung
- Geschäftsmodelle Dienstleister
- Digitalisierung

Energiepolitische Agenda



- 1) Inst. Rahmenabkommen als Voraussetzung für Abschluss.
- 2) Unterzeichnung von BR beschlossen, danach Ratifikation zusammen mit Teilrev. CO₂G.
- 3) Voraussichtlich Teil der Rev. StromVG. Vorlage liegt vor, mit Start Vernehmlassung wird zugewartet. Allenfalls Umsetzung im Rahmen Rev. StromVG.
- 4) Inkl. Strommarktdesign.
- 5) Agenda unbestimmt aufgr. mangelnder Ressourcen.
- 6) Spätester Abstimmungstermin, damit Gesetzesänderung auf Anfang 2020 in Kraft treten kann: Mai 2019.